

A T T Y S

GRENZÜBERSCHREITENDE
DIGITALE BETRIEBE IN DER
BETRIEBSVERFASSUNG

ATTORNEYS

AT

LAW

Virtualisierung der Arbeitswelt

- Matrixorganisationen, fluide Betriebe und Plattformen
 - Komplexe, unstete Organisationsstruktur mit funktionalen und produktbezogenen Linien
 - Zuordnungsthematik und Mehrfachzuordnung
- Kollisionsrechtliche Relevanz in der Betriebsverfassung
 - Herausforderungen durch
 - mehrere Weisungsebenen und –geber
 - unterschiedliche (scheinbar) inkompatible Rechtsordnungen
- Ziele der Präsentation
 - Analyse der kollisionsrechtlichen Anknüpfung
 - Lösungsvorschläge für praktische Umsetzung

Digitale Matrixorganisation

- Organisationsaufbau/-struktur
- Arbeitsalltag / Informationsraum

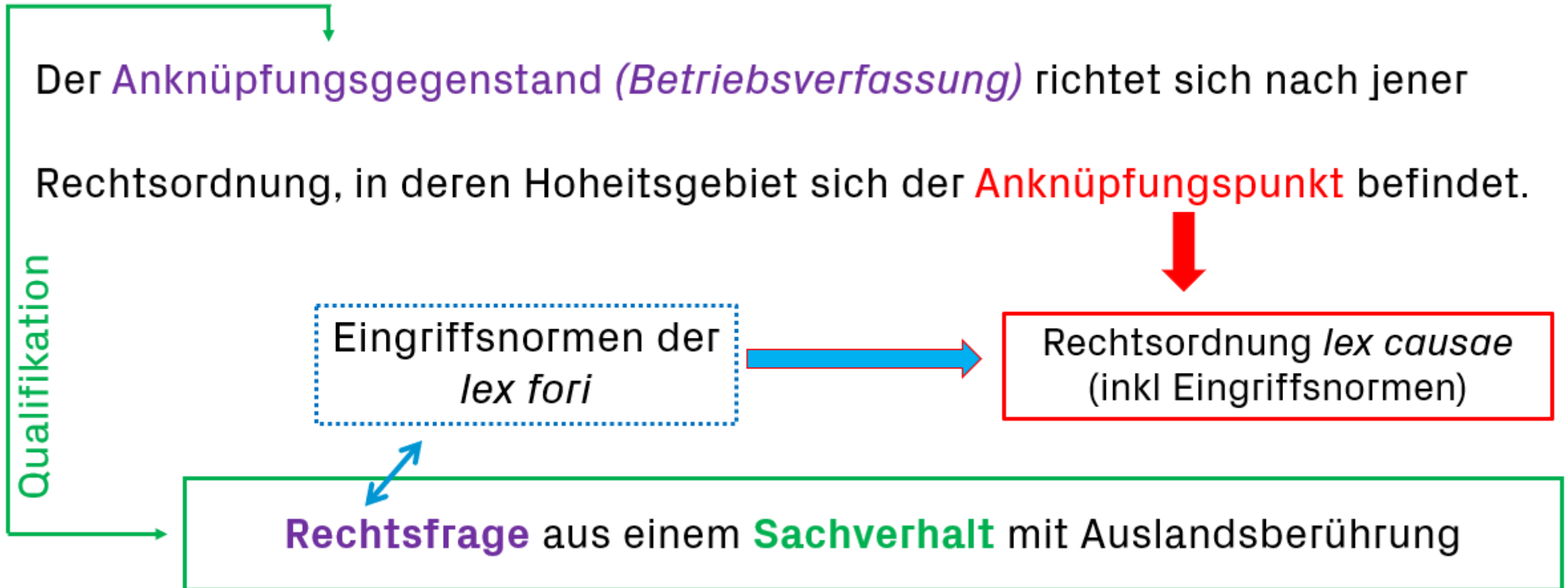


Generiert mit chatgpt.com



Generiert mit chatgpt.com

Vorgangsweise bei Verweisung



Kollisionsrechtliche Anknüpfung

- Kollisionsrechtliche Anknüpfung „digitaler“ Betriebe
 - Abkehr vom Territorialitätsprinzip
 - Keine Sonderanknüpfung durch exklusiv anzuwendendes Eingriffsnormenbündel
 - Allseitige Verweisung an eine Rechtsordnung
- Erarbeiten einer Kollisionsregel
 - Was macht die **Betriebsverfassung** aus?
 - Kollektive Mitwirkungs-/Gestaltungsrechte (auch Ansprüche und Verpflichtungen) zwischen der Arbeitnehmervertretung und dem über die Arbeitsleistung und Arbeitsorganisation Verfügungsberechtigten
 - Spezialthema: Mitbestimmung in Unternehmensorganen?
 - **IPR-Qualifikation** des für den Sachverhalt relevanten Normenbestands
 - Herausarbeiten eines Anknüpfungsgegenstands

Kollisionsregel

- Allgemein

1. Das Recht der **Betriebsverfassung** ist nach jener Rechtsordnung zu beurteilen, in deren Staatsgebiet die **meisten weisungsabhängigen** (= von einem Verfügungsberechtigten fremdbestimmten) **Beschäftigten eines Betriebs** ihren **gewöhnlichen Arbeitsort** unterhalten.
2. Ist das Überwiegen einer Landesbelegschaft nicht auszumachen, ist **subsidiär** am **Verwaltungssitz des Verfügungsberechtigten** über die weisungsabhängigen Beschäftigten anzuknüpfen.
3. Kann das anzuwendende Recht nach vorstehenden Grundsätzen nicht bestimmt werden, unterliegt der Sachverhalt der Rechtsordnung jenes Staats, zu dem die **stärkste Beziehung** besteht.

- Allenfalls überlagernde Anwendung int. zwingender Eingriffsnormen

Zuordnung der Beschäftigten

- Bestimmung der Fremdbestimmung
 - AN-seitig oder AG-seitig
- Zuschnitt von Arbeitsorganisationen/-verhältnissen
 - Funktionales Betriebsverständnis
- Mehrfachzuordnung
 - Grundsätzliches Problem?
 - Clusterung der Arbeitsverhältnisse nach gew. Arbeitsorten und Staatsgebieten
 - „Zersprengelung“ von Rechtsbeziehungen
 - Folge der Normenhäufungen/-lücken → Ggf Substitution und Ergänzung
- Eingriffsnormen
 - Ermittlung
 - Zusammenschau mit Regelstatut und kollidierenden Eingriffsnormen
- Konsequenzen
 - Kollisionsrechtliche Substitution / Ergänzung

Fallkonstellationen

- Fall 1: BetrVSt (AT) – AN arbeitet in DE mit AVSt (DE)
 - Kann Beschäftigter in DE bei BR-Wahl mitwählen?
- Fall 2: BetrVSt (AT) – AN arbeitet in FR mit AVSt (FR)
 - Gilt die Gleitzeit-BV (oder Arbeitszeit-BV) für den AN?
- Fall 3a: BetrVSt (AT) – AN arbeitet in CH mit AVSt (CH)
 - Gilt § 101 ArbVG für den AN?
- Fall 3b: BetrVSt (CH) – AN arbeitet in AT mit AVSt (AT)
 - Ist es problematisch, wenn es keine Norm, wie § 101 ArbVG, in CH gibt?

Wesentlich sind (i) die **Abgrenzung der Anknüpfungsgegenstände** und (ii) die **Zusammenschau von Regelstatut und Eingriffsnormen.**

Lösungsansätze

- Technische Neutralität des Rechts hervorkehren
 - Auslegung bestehender Bestimmungen im Sinne sich wandelnder technischer Möglichkeiten
- Funktionales Betriebsverständnis stärken
 - Abkehr vom räumlichen und analogen Betriebsverständnis
- Flexibilisierung der Betriebsverfassung
 - Diskutieren einer Rechtswahl?
 - Schaffen eines eingeschränkt dispositiven Betriebsbegriffs
 - Öffnung der Betriebsverfassung
- Schaffung (weiterer) unionsrechtlicher Vorgaben:
 - im Bereich der Betriebsverfassung und deren Kollisionsrecht?
 - durch Stärkung kollektiver, transnationaler Rechte?

A T T Y S

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. Christoph Ludvik, BSc (WU)

ATTYS 05
RECHTSANWÄLTE GMBH

LANGE GASSE 50/10
1080 WIEN, AT

+43 1 388 99 69 0
C.LUDVIK@ATTYS.LAW